



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision der

Boden- und Bauschuttdeponie Geseke

vom 09.08.2022

Betreiber: Firma Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG)
am Standort: Kahrweg 12 ,59590 Geseke

Die Firma Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) betreibt am o. g. Standort eine Boden- und Bauschuttdeponie, die sich in der Ablagerungsphase befindet und den Deponieklassen DK I sowie DK 0 zugeordnet werden kann. Die Anlage fällt unter die Nr. 5.4 des Anhangs 1 der IE-RL.

Datum der Überwachung: 23.06.2022
Vor-Ort-Aufwand: 3:30 h Personenstd.
Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 7:30 h
Gesamtaufwand: 11 h

Art der Revision: angemeldet / unangemeldet
Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg
Weitere beteiligte Behörden:

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Luft (Emissionen), Wasser (Sickerwasser), Boden (Abfallablagerung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) sowie die Annahme von Abfällen einschließlich der Dokumentation

Grundlage der Überwachung: 10. Änderungsbescheid zur Erweiterung des DK I Bereiches und Abdeckung der Boden- und Bauschuttdeponie (alt) vom 26.07.2013

Ergebnis der Überwachung: Keine Mängel

Veranlasste Maßnahmen: keine

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstillegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.